Merkblatt für den Probeunterricht 2025 am Gymnasium

Am Probeunterricht müssen folgende für die 5. Klasse eingeschriebenen Schüler*innen teilnehmen:

Schüler*innen aus der	Fächer	Kriterien
4. Klasse Grundschule	DeutschMathematikHeimat- und Sachunterricht	Ø-Note schlechter als 2,33 im Übertrittszeugnis
Alle nicht aus einer öffentlichen oder staatlich <u>anerkannten</u> Volksschule kommenden Schüler*innen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 GSO) z. B. Montessorischüler*innen, Aktion Sonnenschein, Rudolf-Steiner-Schule, Private Deutsch-Französische-Schule München, usw.		
Schüle*innen aus anderen Bundesländern ohne entsprechenden Eignungsvermerk nach Rücksprache mit der Schulleitung.		

Schüler*innen aus der 5. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule können aufgrund der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis in die 5. Klasse eines Gymnasiums eintreten (höchstens Notendurchschnitt 2,0 bzw. 2,5). Alle anderen müssen eine Aufnahmeprüfung machen.

Der Probeunterricht findet an folgenden Tagen am Städt. Louise-Schroeder-Gymnasium statt:

Dienstag, 13. Mai 2025, 8:00 Uhr – 11:30 Uhr Mittwoch, 14. Mai 2025, 8:30 Uhr – 11:30 Uhr Donnerstag, 15. Mai 2025, 8:30 Uhr – 11:00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler aus der **4. Klasse Grundschule**, die am Probeunterricht teilnehmen müssen, mögen sich bitte am **Dienstag, 13. Mai 2025,** um **7:45 Uhr** im Städt. Louise-Schroeder-Gymnasium (Pfarrer-Grimm-Str. 1, 80999 München, Tel. 233-642700) einfinden.

Die Schülerinnen und Schüler aus der 5. Klasse einer nicht staatlich anerkannten Schule, die am Probeunterricht teilnehmen möchten, werden schriftlich per Post über Ort und Zeit des Probeunterrichts benachrichtigt.

Mitzubringen sind:

- Schreibzeug
- 2. Schreibunterlage
- 3. Pausenbrot und Getränk

Über das Ergebnis des Probeunterrichts werden Sie telefonisch informiert.

Stand: Mai 2025

Städtisches Louise-Schroeder-Gymnasium

Verhinderung der Teilnahme am Probeunterricht bei Krankheit

- Im Krankheitsfall ist die Schule <u>unverzüglich</u> zu verständigen. Die Krankheit ist durch ein <u>schulärztliches Zeugnis</u> zu belegen. Ein ärztliches bzw. schulärztliches Zeugnis gilt nur dann als ausreichender Nachweis der Erkrankung, wenn es auf Feststellungen beruht, die eine Ärztin oder ein Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung kann die Schulleiterin in begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres einen Nachholtermin für den Probeunterricht einrichten.
- Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin vor oder während des Probeunterrichts und nimmt trotzdem an der Prüfung teil, so kann die Krankheit nicht im Nachhinein als Grund für verminderte Leistungsfähigkeit geltend gemacht werden.

Nichtbestehen des Probeunterrichts

Sollte Ihr Kind den Probeunterricht nicht bestehen und Sie wünschen, dass es dann an die Realschule übertritt, so sollten Sie sich unmittelbar nach der Bekanntgabe des Ergebnisses des Probeunterrichts an einer Realschule zum Beratungsgespräch anmelden.

Ablauf des Probeunterrichts

In dem dreitägigen Probeunterricht werden die schriftlichen Aufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik zentral gestellt. In beiden Fächern werden auch mündliche Noten gebildet. Bestanden hat, wer in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht hat. Die Eltern können sich für einen Übertritt ihres Kindes entscheiden, wenn im Probeunterricht in beiden Fächern jeweils die Note 4 erreicht wurde.

Weitere Informationen

über die vielfältigen Übertrittsmöglichkeiten im bayerischen Schulsystem finden Sie im Internet unter https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html

Stand: Mai 2025